

Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit umfasst allgemeine unterstützende/ergänzende Leistungen in den Bereichen Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Freizeitgestaltung. Die Angebote sind außerunterrichtliche bzw. außerschulische und generieren sich aus dem allgemeinen Arbeitsauftrag der Jugendhilfe unter Beteiligung der Zielgruppen. Die Angebote verbinden den Lebensraum Schule mit Freizeit ausgehend von einem/einer oder mehreren konkreten Schulstandort(en)/-form(en).

Entsprechend der Landesrichtlinie "Örtliche Jugendförderung" sind Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit zuwendungsfähig, sofern sie in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie ab Klassenstufe 5 mit Gemeinschaftsschulen, in Ausnahmefällen mit Förderzentren durchgeführt werden. Förderfähig sind Maßnahmen sowohl an staatlichen Schulen als auch an Schulen in freier Trägerschaft, sofern sie ihren Hauptsitz in Erfurt haben. Der Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler ist für die Nutzung der Angebote nicht maßgeblich. Die Angebote können in und außerhalb von Schulen realisiert werden. Die Angebote können auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, die nicht Schülerinnen und Schüler der Schule sind. Nach Vorliegen der bestätigten Schülerzahlen laut statistischem Schulporträt teilt das Jugendamt den o. g. Schulen rechtzeitig die Höhe des jeweiligen Budgets je Schule unter Vorbehalt des kommunalen Haushaltsbeschlusses mit. Das konkrete Verfahren zur Berechnung des Budgets für die Förderung im Folgejahr wird durch den Jugendhilfeausschuss bis zum 30.04. des laufenden Jahres festgesetzt. Soweit der Jugendhilfeausschuss nichts Weiteres beschließt, gilt das bisherig beschlossene Verfahren fort.

Die Maßnahmen müssen Bestandteil eines Konzeptes der schulbezogenen Jugendarbeit sein, welches mit der Antragstellung vorzulegen ist. Dem Konzept muss eine verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (aktuelle Kooperationsvereinbarung) sowie den Kooperationspartnern zu Grunde liegen. Im Konzept ist darzustellen, wie die Kinder und Jugendlichen aktiv in die Planung und Durchführung der Aktivitäten einbezogen werden. Das Konzept muss darüber hinaus darstellen, dass eine Abstimmung mit Jugendhilfeeinrichtungen, Vereinen oder Verbänden im Umfeld der jeweiligen Schule sowie dem Schulförderverein, soweit vorhanden, erfolgt ist. Die Maßnahmeträger müssen als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt sein. Daneben kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Maßnahmeträger tätig werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit dem Charakter von Hausaufgabenbetreuung, reine schulische Veranstaltungen, Schulungen, Studienfahrten, Klassenfahrten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.

Bis zum 31.10. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für das Folgejahr einschließlich Konzept, Kooperationsvereinbarungen sowie Kostenkalkulation der einzelnen Maßnahmen im Jugendamt vorzulegen. Es kann eine Zuwendung zu den angemessenen förderungsfähigen Kosten (Honorar- und Sachkosten) bis zu 100 v. H. im Rahmen des Budgets je Schule gewährt werden. Eigenmittel des Maßnahmeträgers müssen nicht eingesetzt werden.

Für die mit der Antragstellung verbundenen Tätigkeiten erhält der Maßnahmeträger eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 10 % des pro jeweilige Schule berechneten Budgets. Die Mittel sind Bestandteil des Budgets für die schulbezogene Jugendarbeit. Die Festsetzung der Höhe der in Anspruch genommenen Kostenpauschale obliegt der Abstimmung zwischen jeweiliger Schule und Maßnahmeträger.

Die Bescheiderteilung zur Höhe der Förderung erfolgt nach Abstimmung der Bewilligungsbehörde mit dem Amt für Bildung und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen.

Bis zum 31.12. des für den Bewilligungszeitraum maßgeblichen Jahres ist ein Sachbericht einschließlich der Statistik zur Örtlichen Jugendförderung einzureichen.

Der zahlenmäßige Nachweis ist ohne Sachbericht bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.